

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
KOM-Nr.:	COM(2022) 245 final
BR-Drucksache:	BR-Drs. 281/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MILIG, IV 41
Zielsetzung:	Die organisierte Kriminalität stellt auch heute noch eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit der Europäischen Union dar. Es ist von entscheidender Bedeutung, den Straftätern die Erträge aus illegalen Geschäften zu entziehen, um die Aktivitäten der kriminellen Gruppen zum Erliegen zu bringen und die Unterwanderung der legalen Wirtschaft zu verhindern. Die bisher vorhandenen Regelungen zur Vermögensabschöpfung müssen weiter verstärkt werden. Außerdem soll mit diesem Vorschlag auch die Möglichkeit geschaffen werden, bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union Vermögen abzuschöpfen oder zu entziehen.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Der Vorschlag für diese Richtlinie gliedert sich in acht Kapitel, die u. a. Allgemeine Bestimmungen über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten sowie Bestimmungen über das Aufspüren und die Ermittlung von Vermögenswerten, die Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten, die Verwaltung von Vermögenswerten, über Rechtsgarantien für betroffene Personen, über den Strategischen Rahmen zur Vermögensabschöpfung, über die Zusammenarbeit zwischen Vermögensabschöpfungsstellen und den Organen und Stellen der EU und Drittstaaten und die Schlussbestimmungen ausführen.</p> <p>Die Umsetzung der in Artikel 6 festgelegten umgehenden und direkten Zugänge zu verschiedenen staatlichen „Informationssystemen“ (u. a. Fiskaldaten), sowie die in Artikel 15 dargestellte Möglichkeiten eine Einziehung ohne vorherige Verurteilung vornehmen zu können, dürften noch intensive Beratungen beim Bundesgesetzgeber hervorrufen, um diese Richtlinie in Deutschland umzusetzen.</p>
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	<p>Der Grundsatz der Subsidiarität gem. Art. 5 Abs. 3 EUV ist gewahrt. Der Gesetzgeber der Union hat gem. Artikel 82 Abs. 2, Artikel 83 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 87 Abs. 2 AEUV die Möglichkeit Richtlinien sowie Maßnahmen zu erlassen, die die polizeiliche Zusammenarbeit weiter stärken.</p> <p>Organisierte Kriminalität ist über Deutschland hinaus ein Problemfeld in Europa und der Welt. Dieses Problemfeld kann von</p>

	<p>Deutschland (Schleswig-Holstein) alleine nicht wirkungsvoll angegangen und eingedämmt werden.</p> <p>Durch den grenzüberschreitenden Charakter der organisierten Kriminalität und den Problemen bei der Abschöpfung und der Einziehung von Vermögenswerten kann Deutschland (Schleswig-Holstein) allein die Situation nicht verbessern. Dies kann nur durch eine europaweite, abgestimmte Vorgehensweise erreicht werden.</p> <p>Das Subsidiaritätsprinzip wird gewahrt.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</p>	<p>Das Bundeskriminalamt wird für Deutschland aufgrund der Zentralstellenfunktion zwar eine koordinierende Funktion einnehmen, aber die Bundesländer und damit auch Schleswig-Holstein wird eigene Vermögensabschöpfungsstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bestimmen müssen. Diese müsste aufgrund der Struktur unseres Landes im Bereich des Landeskriminalamtes, Sachgebiet 223 „Finanzermittlungen, Geldwäsche, Vermögensabschöpfung“ angesiedelt werden. Für Schleswig-Holstein bedeutet dieses, dass die bereits von IV-M mitgezeichnete Initiative (Grundidee: „rechtskräftige Einziehungen von Vermögenswerten zu Gunsten des Staates finanzieren zusätzliche Planstellen“) von 10 zusätzlichen Planstellen (Anmeldung für den Haushalt 2023) für die Vermögensabschöpfung nach Umsetzung dieser neuen Richtlinie überprüft und den dann neuen Anforderungen entsprechend angepasst werden muss. Durch die jetzt schon vorhandene gute Zusammenarbeit mit den Fachdezernaten der Staatsanwaltschaften (StA), durch gemeinsame jährliche Fortbildungen u. a. Hospitationen sowohl bei der StA als auch bei den Steuerbehörden, gibt es bereits eine gute Grundlage für die durch die Richtlinie geforderte Zusammenarbeit.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) Nicht bekannt</p> <p>b) Nicht bekannt</p> <p>c) Nicht bekannt</p>